

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER  
DR. JOSEF OSTERMAYER

An den  
Zweiten Präsidenten des Nationalrats  
Karlheinz KOPF  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0107-I/4/2014

Wien, am 29. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 30. Juni 2014 unter der **Nr. 1887/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfassungsdienst und Anfragebeantwortungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- *Die schriftliche Anfrage 967/J betreffend Beschlussprotokolle der Bundestheater-Bühnengesellschaften wurde am 28.02.2014 an das damalige BMUKK übermittelt. Wann haben Sie den Auftrag gegeben, die Anfrage an den Verfassungsdienst im BKA weiterzuleiten?*
- *Was war Ihr konkreter Auftrag an den Verfassungsdienst: ein Gutachten, eine Einschätzung, eine Stellungnahme, das Ersuchen, die Anfrage zu beantworten oder etwas ganz anderes?*
- *Welches Datum und welche Geschäftszahl trägt die Stellungnahme bzw. Einschätzung des Verfassungsdienstes betreffend die Anfrage 967/J?*
- *Mit welcher detaillierten Begründung kommt der Verfassungsdienst zu der von Ihnen vertretenen Meinung? Wir ersuchen um Übermittlung der Stellungnahme des Verfassungsdienstes?*
- *Auf welche rechtswissenschaftliche Literatur oder ähnliche Grundlagen stützt der Verfassungsdienst die Ihnen übermittelte Rechtsansicht zur Beantwortung der Anfrage 967/J?*
- *Welche Kommentare zum Bundes-Verfassungsgesetz, zum Bundestheaterorganisationsgesetz und zur Nationalrat-Geschäftsordnung liegen der Abfassung der Stellungnahme bzw. der Einschätzung zugrunde?*
- *Warum haben Sie in der Anfragebeantwortung weder den Verfassungsdienst noch andere eingeholte Fachexpertisen erwähnt?*

- *Welche juristischen Grundlagen veranlassen Sie zu der Interpretation, dass „sich die Interpellation auf eine bestimmte, konkretisierte Angelegenheit [zu beziehen habe], hinsichtlich derer auch tatsächlich Beschlüsse des jeweiligen Aufsichtsrates vorliegen?*
- *Woher stammt der Terminus „bestimmte, konkretisierte Angelegenheit“?*
- *Haben Sie bzw. hat Ihr Kabinett die Stellungnahme bzw. Einschätzung des Verfassungsdienstes inhaltlich verändert, gekürzt oder ergänzt, bevor sie als Anfragebeantwortung an den Nationalrat übermittelt wurde? Falls ja: In welche Passagen wurde eingegriffen?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass die Öffentlichkeit über die Bundestheater-Holding Zugang zu den Protokollen erhalten hat, während Sie dem Parlament die Übermittlung der verlangten Beschlussprotokolle verweigert haben?*
- *Halten Sie es für richtig, dass Medien Zugang zu den Protokollen erhalten, dem Parlament hingegen dieser Zugang verwehrt wird?*
- *Wie verhält sich eine solche Praxis im Zusammenhang mit der Transparenz in Sachen Bundestheater, die Sie gegenüber dem Parlament stets betont haben?*

Jede an mich gerichtete Parlamentarische Anfrage wird von der Parlamentsdirektion dem Ministerratsdienst im Bundeskanzleramt, der für den Verbindungsdienst zum Parlament zuständig ist, übermittelt. Der Ministerratsdienst informiert mein Büro über das Einlangen dieser Anfrage und übermittelt sie an diejenigen Stellen des Bundeskanzleramtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die inhaltlich für die Beantwortung der Anfrage zuständig sind, mit dem Ersuchen, dazu Stellung zu nehmen.

Sollte es zu einer solchen Anfrage Koordinierungsbedarf geben, etwa weil mehrere Stellen gemeinsam zur Beantwortung heranzuziehen sind, oder weil gleichlautende oder ähnliche Parlamentarische Anfragen an mehrere Mitglieder der Bundesregierung gerichtet wurden, so hält der Ministerratsdienst eine Sitzung zur Koordinierung der Anfragebeantwortung ab.

Auf Basis der eingeholten Stellungnahmen erstellt der Ministerratsdienst sodann einen Beantwortungsentwurf, der meinem Ministerbüro übermittelt wird; auf Basis dieses Entwurfes erfolgt dann meine Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage.

Bei der gegenständlichen Anfrage Nr. 967/J war der oben geschilderte Ablauf insofern anders, als diese Anfrage am 28. Februar 2014 an die (damals noch zuständige) Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gerichtet wurde. Die Anfrage ist daher beim Verbindungsdienst dieses Bundesministeriums eingegangen

und von diesem der Sektion Kultur mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden.

Mit dem Inkrafttreten der BMG-Novelle 2014 iVm der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 37/2014, am 1. März 2014 ging die Zuständigkeit zur Beantwortung dieser Parlamentarischen Anfrage auf mich über. Die Kultursektion – die mit 1. März 2014 Teil des Bundeskanzleramtes wurde – hat im Sinne der oben angesprochenen Koordinierung Rücksprache mit dem Verfassungsdienst in Hinblick auf die Reichweite des Art. 52 B-VG gehalten und in der Folge ihre Stellungnahme dem Ministerratsdienst übermittelt, der dann wie oben geschildert den entsprechenden Antwortentwurf erstellte.

Anlässlich der Übermittlung des Gutachtens von Prof. Öhlinger, das sich mit der Beantwortung von Anfragen betreffend den Bereich der Bundestheaterholding befasst, habe ich sowohl den Verfassungsdienst als auch die Kultursektion beauftragt, die bisherige, der betreffenden Anfragebeantwortung zu Grunde liegende Auslegung der betreffenden Bestimmungen im Lichte der Ausführungen des besagten Gutachtens neuerlich zu prüfen.

Seitens des Verfassungsdienstes wurde mir folgende Einschätzung in Hinblick auf die verfassungsrechtliche Grundlage mitgeteilt:

Auf das Wesentliche zusammengefasst legt das Gutachten Art. 52 Abs. 2 B- VG in einer Weise aus, dass eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung selbst Gegenstand der Interpellation sein kann.

Dazu ist anzumerken, dass damit eine Minderheitsposition vertreten wird, wie der Gutachter doch selbst einräumt und dass auf der anderen Seite die Auslegung des Art. 52 (Abs. 2) B-VG in der Anfragebeantwortung 843/AB einer verbreiteten Auffassung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum entspricht (vgl. Seite 2 des Gutachtens).

Der Verfassungsdienst hat in der Frage der Reichweite des parlamentarischen Interpellationsrechts in der Vergangenheit stets jene Auffassung des Art. 52 (Abs. 2) B-VG vertreten, die auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum mehrheitlich vertreten wird und die in der gegenständlichen Angelegenheit auch vom Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst der

Parlamentsdirektion (Information vom 8. Juli 2014) vertreten wurde (siehe zum Beispiel die Stellungnahmen des Verfassungsdienstes vom 22. April 1997, GZ. 600.980/13-V/4/97; vom 23. Juli 2003, GZ BKA-600.980/017-V/1/2003). Für die Auslegung des Art. 52 Abs. 2 B-VG primär heranzuziehen sind danach die Gesetzesmaterialien zur B-VG-Novelle BGBl. Nr. 508/1993, in denen wörtlich Folgendes ausgeführt wird (AB 1142 BlgNR 18. GP, 4, Hervorhebungen nicht im Original):

„Zu Art. 52 Abs. 2:

Nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Der Vollziehungsbegriff dieser Bestimmung umfaßt die gesamte Verwaltung (einschließlich der Regierungsakte) des Bundes, also nicht die Gerichtsbarkeit, wohl aber auch die nichthoheitliche Bundesverwaltung.

Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Organe einer selbständigen juristischen Person ausgeübt, so kann sich das Interpellationsrecht nur auf die Rechte des Bundes (zB Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümern bestellt wurden.“

Welche Rechte dem Bund in Bezug auf bestimmte Unternehmungen im Sinne des Art. 52 Abs. 2 B-VG Rechte eingeräumt sind und welche Ingerenzmöglichkeiten seine Organe haben, ist eine Frage der Auslegung der jeweils maßgeblichen einfachgesetzlichen (insbesondere gesellschaftsrechtlichen) Bestimmungen. Es ist hier also konkret auf die Auslegung des § 13 Abs. 6 Bundestheaterorganisationsgesetz abzustellen, der offenkundig eine Ingerenz des Bundesministers in Bezug auf bestimmte dort näher umschriebene Aspekte regelt. Was die im Gutachten unter Pkt. „4. Grenzen der Antwortpflicht“ genannten Fragen der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und des Datenschutzes (§ 1 DSG 2000) betrifft, gilt Folgendes: Prof. Öhlinger geht selbst davon aus, dass die (von ihm nicht geteilte) herrschende Lehre und Praxis annimmt, dass die Amtsverschwiegenheit gegenüber dem Nationalrat gilt sowie § 1 DSG den Umfang einer Anfragebeantwortung einzuschränken vermag, was beides auch der Ansicht des Verfassungsdienstes entspricht.

Seitens der Kultursektion wurde in Hinblick auf die einschlägigen einfachgesetzlichen Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes wie folgt ausgeführt:

§ 13 Abs 6 BThOG lautet wie folgt (Anmerkungen eingefügt):

*§13 (6) Die Aufsichtsräte gemäß Abs. 3 Z 1, 3 und 4 (N.B.: der Bundestheater-Holding) sowie gemäß Abs. 4 Z 1, 3 und 4 (N.B.: der Tochtergesellschaften) sind gegenüber dem entsendenden Bundesminister / der entsendenden Bundesministerin über die Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet.*

Die Sektion VI (Kultur) nimmt zu den betreffenden Aspekten des Gutachtens wie folgt Stellung:

- a) Die Auslegung des § 13 Abs 6 BThOG wurde seit der Ausgliederung der Bundestheater durchgehend verwendet.
- b) Die Argumentation wurde im Wesentlichen auf Basis der ursprünglichen Erläuterungen zum BThOG in dessen Erstfassung aus dem Jahr 1998 gewählt.

Es liegen in diesem Zusammenhang mehrere Gutachten bzw. Stellungnahmen der letzten Jahre vor:

- 1) Die Stellungnahme des RLW-Dienstes für die Präsidentin des NR vom 19.12.2011 im Zusammenhang mit der Reichweite des Interpellationsrechts.
- 2) Die Stellungnahme des RLW-Dienstes für die Mitglieder der Präsidialkonferenz des NR vom März 2012 zur Klärung von Umfang und Grenzen des Interpellationsrechts hinsichtlich der Bundestheatergesellschaften.
- 3) Die Stellungnahme des RLW-Dienstes für die Präsidentin des NR vom Mai 2012 im Zusammenhang mit der EntschlieÙung 237/E, XXIV. GP vom 29. März 2012 zur Klärung der Frage, auf welcher Rechtsgrundlage eine Übermittlung der rechtlichen Evaluierung des Bundestheaterkonzerns unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht erfolgen kann.

4) Das Gutachten des em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger vom 24.06.2014 für AbgNR Zinggl zur Reichweite des Interpellationsrechts.

5) Die Information des RLW-Dienstes vom 08.07.2014 Reichweite des Interpellationsrechts aufgrund eines Gutachtens von Dr. Öhlinger

Unbestritten ist die sich aus der Stellung als Vertreter / Vertreterin sowie aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen (wonach das jeweilige oberste Leitungsorgan auch zur Aufsicht über die ihm unterstehenden Einheiten verantwortlich ist, auch wenn dies Gesellschaften sind) ergebenden Aufsicht des jeweiligen Bundesministers / der jeweiligen Bundesministerin über die Bundestheater-Holding und die unter dieser zusammengefassten Tochtergesellschaften, auch wenn dies im BThOG (anders als im Bundesmuseen-Gesetz) nirgends ausdrücklich angeordnet ist.

Allen Stellungnahmen ist gemeinsam:

- die Verpflichtung des jeweiligen Bundesministers / der jeweiligen Bundesministerin, den jeweiligen Auskunftsverlangen (Fragen) der Nationalratsabgeordneten – schriftlich oder mündlich – nachzukommen;
- eine Berufung auf die Amtsverschwiegenheit wird gemäß der herrschenden Lehre verneint, obwohl die Praxis im Nationalrat dem massiv entgegensteht;
- die Offenlegung von sensiblen Daten („Geschäftsgeheimnisse“) findet keine gesetzliche Deckung; ein sich daraus ergebender Schaden (für das Unternehmen, für die Republik) könnte gegen das oberste Leitungsorgan geltend gemacht werden;
- das Interpellationsrecht beginnt dort, wo Leitungsbefugnisse bzw. Ingerenzmöglichkeiten der Regierungsmitglieder einsetzen, also dort, wo eine kontrollierende Privatwirtschaftsverwaltung vorliegt (etwa Beteiligungsrechte), nicht allerdings hinsichtlich der Tätigkeiten der Organe der juristischen Person (etwas die im eigenständigen Wirkungsbereich der Gesellschaften zu treffenden Entscheidungen); insofern entspricht die sondergesetzliche Regelung des § 13 Abs. 6 hinsichtlich der Auskunftserteilung einer breiteren als ohne diese vorgesehenen Verpflichtung.

Fraglich ist lediglich, wie weit das Aufsichtsrecht der Abgeordneten bzw. die korrespondierende Auskunftspflicht des jeweiligen Bundesministers / der jeweiligen Bundesministerin reicht, bzw. ob damit lediglich die konkrete Beantwortung von punktuellen Fragen gemeint ist oder auch die Offenlegung von (schriftlichen) Berichten, wie im Fall der Evaluierungen oder der Aufsichtsratsprotokolle.

Die bisherige Praxis bei der Beantwortung von Fragen der Nationalratsabgeordneten hat daher zwar immer auf diese Problematik hingewiesen. Allerdings wurden die meisten angeforderten Auskünfte trotzdem im Sinn einer von den Gutachtern mehrheitlich geforderten Interessensabwägung jeweils nach Einschätzung des Vertraulichkeitsgrades der verlangten Information sowie des mit der Zusammenstellung dieser Information verbundenen Verwaltungsaufwands an das Parlament übermittelt.

Der auf einer Minderheitsposition aufbauenden Interpretation des Art. 52 B-VG von Dr. Öhlinger zur Kritik an der bisherigen Usance in der Fragebeantwortung kann daher insofern nicht gefolgt werden, als damit eine undifferenzierte Übermittlung von Unternehmensdokumenten und Daten begründet werden soll. Auch er merkt letztlich einschränkend an, dass die Frage der Reichweite der parlamentarischen Kontrollrechte nicht abschließend geklärt werden kann und dass der Wortlaut des § 13 Abs. 6 auslegungsbedürftig sei.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die aus den späten 90er Jahren stammende Diktion der Interpretation des § 13 Abs. 6 dem nunmehrigen politischen Verständnis nicht mehr entspricht.

Zusammenfassend wäre daher in Zukunft

- a) auf die rechtlichen Ausführungen bei der Beantwortung von Fragen zu verzichten, und
- b) die Handhabung der Beantwortungen im jeweiligen Fall einer Interessensabwägung zu unterziehen. Diese Interessensabwägung bezieht sich, neben der jeweiligen Einschätzung des Vertraulichkeitsgrades der verlangten Information sowie des mit der Zusammenstellung dieser Information verbundenen Verwaltungsaufwands, vor allem darauf, ob die erfragte Angelegenheit

ein Thema der kontrollierenden Privatwirtschaftsverwaltung darstellt oder die im eigenständigen Wirkungsbereich der Gesellschaften zu treffenden Entscheidungen. Dies vor allem auch deswegen, weil mit der Ausgliederung der Bundestheater (wie im übrigen auch bei allen anderen Ausgliederungen) eine Einschränkung der politischen Einflussmöglichkeiten verbunden war, um geschäftliche Entscheidungen jenen Organen vorzubehalten, die dafür gesellschaftsrechtlich berufen sind und deren wirtschaftlich/rechtliche Beurteilung entsprechend den dafür vorgesehenen Kontrollen bzw. Sanktionen zu unterwerfen ist (etwa jener des Rechnungshofs oder der ordentlichen Gerichte).

Zu den Fragen 11-13:


- *Ist Ihnen bekannt, dass die Öffentlichkeit über die Bundestheater-Holding Zugang zu den Protokollen erhalten hat, während Sie dem Parlament die Übermittlung der verlangten Beschlussprotokolle verweigert haben?*
- *Halten Sie es für richtig, dass Medien Zugang zu den Protokollen erhalten, dem Parlament hingegen dieser Zugang verwehrt wird?*
- *Wie verhält sich eine solche Praxis im Zusammenhang mit der Transparenz in Sachen Bundestheater, die Sie gegenüber dem Parlament stets betont haben?*

Die Weitergabe von Aufsichtsratsprotokollen durch die Bundestheater-Holding GmbH an Dritte, wie durch die Fragen des Abgeordneten suggeriert, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER



Signaturwert	tY/zlj7EbT/Kw4jtdnXyPRRwUPo+e4sKbHZAz9hntu4BpsJPLXTBITAsfcd EqMV1nyAJIfM95Yayclw7x11SRWVRwvMMrT5RhaivPWBSAyBXIo0o0xUvyQWxh0akGa k9Zol1s/jO/sFhdZ9eUQduux+jSEOZWve0WPH1jltpl5ZolvmxRQfibdYWagTrwQTai GRaehBjgYaeS5/Smz7zf5kPIKMYtqAzhidpdX1TT9+2VLAJGRH0S4t2NfWEUKwQSjy PjP5Ka+2nEFDIV/CrSZQEm66CRMoS7J5+lz+zn/teb4NyaRQv0O+rnE87An3C6RZphC NslWwpA==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-29T16:33:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	